

Bern, den 04. August 2021

**Stellungnahme der Auslandschweizerorganisation zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs der elektronischen Stimmabgabe: Teilrevision über die Verordnung der politischen Rechte (VPR) und Totalrevision über die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS).**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine private Stiftung, welche die Interessen von rund 776 300 ausserhalb unserer Landesgrenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizern vertritt.

Die ASO befürwortet aus zahlreichen Gründen die Neuausrichtung des Versuchsbetriebs der elektronischen Stimmabgabe und die damit verbundenen rechtlichen Anpassungen. Dieser Prozess entspricht den Grundsätzen der von Bund und Kantonen definierten E- Government Strategie Schweiz. Das E-Voting muss mit vollständig verifizierbaren Systemen (Art. 5 und 6 eVEleS) sicher und vertrauenswürdig angeboten werden können.

Die ASO nützt die vorliegende Stellungnahme, um die enorme Wichtigkeit des E-Votings für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nochmals hervorzuheben. Seit mehreren Jahren setzt sich die ASO dafür ein, dass alle in den Stimmregistern eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, letztes Jahr waren es 193 865 Menschen, ihre verfassungsmässigen politischen Rechte per E-Voting ausüben können.

Die allgemeine Einführung der elektronischen Stimmabgabe entspricht auch dem Nicht-Diskriminierungsgrundsatz der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welcher im Auslandschweizergesetz vom 26. September 2015 festgehalten ist. Diese gesetzliche Grundlage schreibt die Einführung der elektronischen Stimmabgabe vor.

Heute treffen Wahl- und Abstimmungsunterlagen wegen zu langen Postwegen bei vielen immer wieder zu spät ein. Die Pandemie hat auch deutlich gezeigt, mit welchen grossen Schwierigkeiten der internationale Postverkehr konfrontiert werden kann. Wahlen und Abstimmungen werden insofern verfälscht, weil zahlreiche stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht an diesen teilnehmen können. Somit gehen Diversität, Meinungen und Einschätzungen, welche auf



Grund der Erfahrungen im Ausland gebildet wurden, verloren. Das E-Voting unterstützt die Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer und fördert die Verbindung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zu ihrer Heimat. Ein zunehmender Anteil der Stimmberechtigten lebt für wenige Jahre im Ausland. Die demokratische Mitgestaltung des Landes, in welches sie bald zurückkehren, muss erhalten bleiben.

Auch innerhalb der Schweiz brauchen Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere 320 000 blinde und sehbehinderte Schweizerinnen und Schweizer, ein E-Voting-System, damit sie ihr Stimm- und Wahlrecht ohne Einschränkungen wahrnehmen können. Der neuen Abstimmungsmöglichkeit kommt eine weitere Bedeutung zu, wenn man bezwecken möchte, dass sich die jungen Generationen bei den politischen Entscheidungen miteinbringen.

Die ASO begrüsst, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie den Stimmberechtigten mit einer Behinderung (Art. 27f Abs. 2 eVPR) das E-Voting ohne Anrechnung an die Limite angeboten werden kann. Die Neuausrichtung des Versuchsbetriebs ist aber mit erheblichen Kosten zulasten der Kantone verbunden. Die ungelöste Frage der Finanzierung der Kosten darf nicht die Wiederaufnahme der Versuche erschweren.

Mit dem Einbezug und der Information der Öffentlichkeit (Art. 27m eVPR, Art. 11 bis 13 eVEleS) werden die Transparenz und das Vertrauen gestärkt. Für die Weiterentwicklung des E-Votings ist der Beizug unabhängiger Fachpersonen und wissenschaftlicher Begleitung (Art. 27o eVPR) zentral.

In Anbetracht des Artikels 18 des Auslandschweizergesetzes verlangte der Ausländerschweizererrat (ASR) am 16. August 2019 in seiner Resolution vom Bundesrat:

1. Dass ein elektronisches Abstimmungssystem für die eidgenössischen Wahlen 2023 zur Verfügung steht.
2. Dass der Bundesrat, nebst seiner Aufgabe als Regulator, auch die Führungsrolle für die Entwicklung und Instandstellung eines elektronischen Wahl- und Abstimmungssystems übernimmt.
3. Dass der Bundesrat die Verantwortung für die Finanzierung der Entwicklung und Bereitstellung eines elektronischen Abstimmungssystems übernimmt.
4. An die Kantone, welche noch nicht über eine Gesetzesvorlage zum E-Voting verfügen, appellierte der ASR eindringlich: Sie sollen die nötigen Schritte unternehmen, um die eidgenössischen Wahlen 2023 auf elektronischem Weg durchführen zu können.



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stossrichtung der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs von der ASO unterstützt wird. Für die Schweiz als modernes, innovatives und direktdemokratisches Land ist es unerlässlich, allen Bürgerinnen und Bürger im stimmbfähigen Alter die Ausübung ihrer politischen Rechte – unabhängig von ihrem Wohnsitzland zu ermöglichen. Der Bundesrat und die Kantone müssen ihr Engagement für die Entwicklung eines verlässlichen, vertrauenswürdigen und finanziell gesicherten elektronischen Stimm- und Wahlkanals prioritär fortsetzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Remo Gysin  
Präsident der ASO



Ariane Rustichelli  
Direktorin

